

**Änderung der Geschäftsordnung ab 01.11.2011;
Vorschläge zur Erörterung in der Fraktionssprecherrunde am 10.10.2011**

Bisherige Regelung	Neuer Textvorschlag	Begründung/Anmerkung
<p><u>I. Abschnitt: R a t</u></p> <p>§ 1</p> <p><u>Einberufung</u></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister beruft den Rat ein, sooft die Geschäftslage es erfordert.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder die letzte Ratssitzung länger als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p>	<p><u>I. Abschnitt: R a t</u></p> <p>§ 1</p> <p><u>Einberufung</u></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der/die Ratsvorsitzende – beruft den Rat ein, sooft die Geschäftslage es erfordert.</p> <p>- unverändert -</p>	<p><i>Anpassung an § 59 NKomVG</i></p>
<p>§ 2</p> <p><u>Ladung</u></p> <p>(1) Sitzungstermine des Rates werden durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss</p>	<p>§ 2</p> <p><u>Ladung</u></p> <p>- unverändert -</p>	

<p>festgelegt. Der Oberbürgermeister lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Ratsfrauen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden; in der gleichen Frist kann die Tagesordnung einer bereits einberufenen Sitzung in Eilfällen ergänzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfristen nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>- unverändert</p> <p>- unverändert -</p>	
<p>§ 3</p> <p><u>Tagesordnung</u></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister aufgestellt; Fraktionen, Gruppen, Ratsmitglieder, der Verwaltungsausschuss und die Frauenbeauftragte können verlangen,</p>	<p>§ 3</p> <p><u>Tagesordnung</u></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in Benehmen mit dem/der Ratsvorsitzenden auf; der/die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen</p>	<p>Anpassung an § 59 Abs. 3 NkomVG</p>

<p>dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p>	<p>Beratungsgegenstand ergänzt wird. Der/die Ratsvorsitzende vertritt den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt der/die Vorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters herzustellen; diese kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Fraktionen, Gruppen, Ratsmitglieder, der Verwaltungsausschuss und die Gleichstellungsbeauftragte können verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p>	
<p>(2) Anträge von Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern müssen für die nächste Sitzung berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 13 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit den dazugehörigen Beschlussvorschlägen beim Oberbürgermeister eingereicht sind.</p>	<p>- unverändert -</p>	
<p>(3) Beschlussvorschläge oder Anträge, deren Ausführung eine sachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfordert, sollen vorab in den zuständigen Ratsausschüssen beraten werden und werden über den</p>	<p>(3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat</p>	<p><i>Übernahme aus der Mustersatzung des NST</i></p>

<p>Oberbürgermeister dem Verwaltungsausschuss zugeleitet. Die Anträge und Beschlussvorschläge, soweit sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind mit der Ladung den Ratsmitgliedern bekannt zu geben.</p>	<p>oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat. t zu geben.</p>	
<p>§ 4</p> <p><u>Öffentlichkeit der Sitzungen</u></p> <p>(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner das Öffentlichkeitsgebot überwiegen. Dies ist in der Regel der Fall bei:</p> <p>Personalangelegenheiten,</p> <p>persönliche Angelegenheiten der Ratsmitglieder und der weiteren Ausschussmitglieder,</p> <p>Grundstücksangelegenheiten einzelner,</p> <p>Angelegenheiten einzelner der Sozial-, Jugend- und Wohnungshilfe, Abgabenangelegenheiten einzelner,</p>	<p>§ 4</p> <p><u>Öffentlichkeit der Sitzungen</u></p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>(3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen</p>	<p><i>Übernahme des Texters der Mustersatzung des NST – Hinweise dazu:</i></p> <p><i>Es ist für jeden einzelnen Beratungsgegenstand bei der Aufstellung der Tagesordnung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner jeweils das Öffentlichkeitsgebot überwiegen und der betreffende Beratungsgegenstand somit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Zu Klarstellungszwecken wurde in § 2 Abs. 1 der Inhalt von § 64 NKomVG wiedergegeben.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit können z.B. gegeben sein bei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Verleihung und Entziehung von Ehrenringen, Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen,</i> <i>- Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Zeitbeamten und Zeitbeamten,</i> <i>- Grundstücksangelegenheiten,</i> <i>- Darlehnsverträgen und Bürgschaftsübernahmen.</i>

<p>Rechtsstreitigkeiten der Stadt mit einzelnen, sofern diese nicht öffentlich verhandelt werden</p> <p>Vergaben,</p> <p>Darlehen und Bürgschaften.</p>	<p>oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p>	
<p>(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr, der Oberbürgermeister und in seiner Vertretung die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit können für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(4) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren.</p>		
<p>§ 5</p> <p><u>Teilnahme an den Sitzungen</u></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr</p>	<p>§ 5</p> <p><u>Teilnahme an den Sitzungen</u></p> <p>- unverändert -</p>	

<p>Fernbleiben haben. In diesem Fall haben sie die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(2) Die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen teil; für sie gilt Abs. 1 entsprechend. Sie sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand zu erteilen; auf ihr Verlangen sind sie zu dem Beratungsgegenstand zu hören.</p>	<p>- unverändert -</p>	
<p>§ 6</p> <p><u>Mitwirkungsverbot</u></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied, das annehmen muss, nach den Vorschriften des § 26 NGO i. V. m. § 39 Abs. 3 NGO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Mitwirkung gehindert ist, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Mitglied berechtigt, sich im Zuschauerraum aufzuhalten. Jedes Mitglied, dass sich darüber hinaus als befangen ansieht, ist</p>	<p>§ 6</p> <p><u>Mitwirkungsverbot</u></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied, das annehmen muss, nach den Vorschriften des § 41 NKomVG i. v. m. § 54 Abs. 3 NKomVG an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, ist verpflichtet, dies vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes der/dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Mitwirkung gehindert ist, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Mitglied berechtigt, sich im Zuschauerraum aufzuhalten. Jedes Mitglied, dass sich darüber hinaus als befangen ansieht, ist</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung an NKomVG (statt NGO)</i></p>

<p>berechtigt, an der Beratung und der Beschlussfassung des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht teilzunehmen und den Beratungsraum zu verlassen. In der Niederschrift (§ 20) ist festzuhalten, dass das Ratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen und den Beratungsraum verlassen hat.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied, das an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt, hat vor seinem Tätigwerden mitzuteilen, wenn es oder eine der in § 26 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.</p>	<p>berechtigt, an der Beratung und der Beschlussfassung des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht teilzunehmen und den Beratungsraum zu verlassen. Im Protokoll (§ 20) ist festzuhalten, dass das Ratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen und den Beratungsraum verlassen hat.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied, das an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt, hat vor seinem Tätigwerden mitzuteilen, wenn es oder eine der in § 41 Abs. 1 und 2 NKomVG genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.</p>	<p><i>dto.</i></p>
<p>§ 7</p> <p><u>Vorsitz</u></p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ratsvorsitzende/n.</p> <p>(2) Falls kein/e Vertreter/in anwesend ist, wählt der Rat unter Vorsitz des ältesten, dazu bereiten Ratsmitgliedes eine/n Sitzungsvorsteher/in.</p>	<p>§ 7</p> <p><u>Vorsitz und Vertretung</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst</p>	<p><i>Übernahme der Abs. 1 und 3 der Mustergeschäftsordnung des NST</i></p>

<p>(3) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.</p> <p>(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	
<p>§ 8</p> <p><u>Beschlussfähigkeit</u></p> <p>(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Ratsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.</p>	<p>§ 8</p> <p><u>Beschlussfähigkeit</u></p> <p>(1) - unverändert -</p>	

<p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>(2) - unverändert -</p>	
<p>§ 9 <u>Abwicklung der Tagesordnung</u></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge abgewickelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 2. Genehmigung der Tagesordnung, 3. Genehmigung der Niederschrift/en, 4. Mitteilungen des Oberbürgermeisters, 5. Einwohneranträge nach § 22 a NGO, 6. Einwohnerfragestunde nach § 43 a NGO, 	<p>§ 9 <u>Abwicklung der Tagesordnung</u></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird in der Regel in folgender Reihenfolge abgewickelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, 2. Genehmigung der Tagesordnung, 3. Genehmigung des Protokolls, 4. Mitteilungen des Oberbürgermeisters, 5. Einwohnerfragestunde nach § 62 NKomVG 6. Verwaltungsausschuss und Fachausschüsse, 	<p><i>Redaktionelle Anpassung an KomVG; Streichung Nr. 5, da kein regelmäßiger TOP</i></p>

<p>7. Verwaltungsausschuss und Fachausschüsse,</p> <p>8. Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder,</p> <p>9. Verschiedenes (nur nichtöffentliche Sitzung).</p> <p>(2) Der Rat kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.</p>	<p>7. Anträge der Fraktionen, Gruppen oder Ratsmitglieder,</p> <p>8. Verschiedenes (nur nichtöffentliche Sitzung).</p> <p>(2) - unverändert -</p>	
<p><u>§ 10</u></p> <p><u>Vorbereitung von Ratsbeschlüssen</u></p> <p>(1) Die Beschlussvorschläge sollen von den zuständigen Ratsausschüssen vorbereitet werden; sie werden vom Oberbürgermeister dem Verwaltungsausschuss zugeleitet. In Angelegenheiten, für die kein Ratsausschuss gebildet worden ist, werden die Beschlussvorschläge vom Oberbürgermeister vorbereitet.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt, ob er dem Beschlussvorschlag zustimmt, ihn ablehnt oder er dem Rat einen geänderten Beschlussvorschlag vorlegt. Auch im Falle einer Ablehnung oder</p>	<p><u>§ 10</u></p> <p><u>Vorbereitung von Ratsbeschlüssen</u></p> <p>(1) Die Beschlussvorschläge sollen von den zuständigen Ratsausschüssen vorbereitet werden; sie werden vom Oberbürgermeister dem Verwaltungsausschuss zugeleitet.</p> <p>(2) - unverändert -</p>	<p><i>Streichung Satz 2, da selbstverständliche Verwaltungspraxis</i></p>

<p>Abänderung ist dem Rat der Beschlussvorschlag des Fachausschusses mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses vorzulegen. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, so sollte der Verwaltungsausschuss nach Möglichkeit einen einheitlichen Beschlussvorschlag vorlegen.</p>		
<p>§ 11 <u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>(1) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt und der Rat zu Beginn der Sitzung auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (34 Ratsmitglieder) die Dringlichkeit feststellt und die Erweiterung der Tagesordnung beschließt.</p> <p>(2) Vor Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung dürfen je ein Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe sowie fraktionslose Ratsmitglieder für oder gegen die Dringlichkeit sprechen. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Ratsbeschlüssen (§ 57 Abs. 1 NGO)</p>	<p>§ 11 <u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) Vor Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung dürfen je ein Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe sowie fraktionslose Ratsmitglieder für oder gegen die Dringlichkeit sprechen. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Ratsbeschlüssen (§ 76 Abs. 1 NKomVG) sind zu beachten.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung NKomVG</i></p>

sind zu beachten.		
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Änderungsanträge</u></p> <p>(1) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen der/dem Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, wenn der Rat über den Antrag entscheidet. Soweit Änderungsanträge vor der Sitzung gestellt werden, sind sie an den Oberbürgermeister zu richten.</p> <p>(2) Über den Änderungsantrag, der inhaltlich am weitesten von dem Beschlussvorschlag abweicht, ist zuerst abzustimmen. Über die Reihenfolge entscheidet die/der Ratsvorsitzende.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Änderungsanträge</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p><i>Übernahme aus Mustergeschäftsordnung des NST; Entscheidungskompetenz des/der Ratsvorsitzenden wird deutlicher hervorgehoben und Diskussionsbedarf verringert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Anträge zur Geschäftsordnung</u></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können in der Sitzung mündlich gestellt werden. Hierzu gehören Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbrechung der Sitzung, 2. Ausschluss und Wiederherstellung 	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Anträge zur Geschäftsordnung</u></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit in der Sitzung mündlich gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unterbrechung der Sitzung, 	<p><i>Klarstellung, dass Geschäftsordnungsanträge jederzeit, auch zur Genehmigung der Tagesordnung, möglich sind.</i> <i>Keine Nummerierung vorgesehen, da die Kompetenz der Sitzungsleitung gestärkt werden soll. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der/die</i></p>

<p>der Öffentlichkeit,</p> <p>3. Änderung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte,</p> <p>4. Nichtbefassung,</p> <p>5. Vertagung,</p> <p>6. Verweisung an einen Ausschuss,</p> <p>7. Schluss der Beratung und Abstimmung,</p> <p>8. Schließung der Redeliste,</p> <p>9. namentliche Abstimmung.</p> <p>Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Reihenfolge des Satzes 2 abzustimmen.</p> <p>(2) Anträge auf Schluss der Beratung und Abstimmung oder Schließung der Redeliste können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zur Sache selbst noch nicht gesprochen</p>	<p>b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>c) Änderung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte,</p> <p>d) Nichtbefassung,</p> <p>e) Vertagung,</p> <p>f) Verweisung an einen Ausschuss,</p> <p>g) Schluss der Beratung und Abstimmung,</p> <p>h) Schließung der Redeliste,</p> <p>i) namentliche Abstimmung,</p> <p>j) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit</p> <p>(2) - unverändert -</p>	<p><i>Ratsvorsitzende</i></p>
--	--	-------------------------------

<p>haben. Über diese Anträge wird, nachdem zunächst die Redeliste verlesen worden ist, abgestimmt.</p> <p>(3) Vor der Abstimmung zu Abs. 1 ist je Fraktion oder Gruppe und von fraktionslosen Ratsmitgliedern eine kurze Gegenrede zulässig. Die Ausführungen dürfen sich nur auf Verfahrensfragen beziehen und sich nicht mit dem Inhalt des Beratungsgegenstandes befassen.</p>	<p>(3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Vor der Abstimmung ist je Fraktion oder Gruppe und von fraktionslosen Ratsmitgliedern eine kurze Gegenrede von maximal zwei Minuten zulässig. Die Ausführungen dürfen sich nur auf Verfahrensfragen beziehen und sich nicht mit dem Inhalt des Beratungsgegenstandes befassen.</p>	<p><i>Formulierung dient der Klarstellung</i></p>
<p><u>§ 14</u></p> <p><u>Anfragen, Akteneinsicht</u></p> <p>(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 39 a NGO).</p> <p>(2) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates (13 Ratsmitglieder) oder von einer Fraktion oder Gruppe wird einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren Akteneinsicht zum Zwecke der Überwachung der Durchführung seiner</p>	<p><u>§ 14</u></p> <p><u>Anfragen, Akteneinsicht</u></p> <p>(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen (§ 56 NKomVG).</p> <p>(2) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates (13 Ratsmitglieder) oder von einer Fraktion oder Gruppe wird einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren Akteneinsicht zum Zwecke der Überwachung der Durchführung seiner</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung NKomVG</i></p>

<p>Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 NGO gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind in einer Ratssitzung zu stellen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Beschlüsse nach Maßgabe von § 58 Abs. 4 NKomVG gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind in einer Ratssitzung zu stellen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 15</p> <p><u>Redeordnung, Redezeit</u></p> <p>(1) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort. Sie/Er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; der oder dem Vorsitzenden des vorbereitenden Ratsausschusses soll auf Wunsch das Wort als erste Rednerin oder als erster Redner erteilt werden.</p> <p>(2) Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat sie/er den Vorsitz abzugeben.</p> <p>(3) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 13) sowie an den Oberbürgermeister und an die Beamtinnen und Beamten auf Zeit erteilt.</p> <p>(4) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann zu einem Beratungsgegenstand nur</p>	<p>§ 15</p> <p><u>Redeordnung, Redezeit</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) - unverändert -</p> <p>(3) - unverändert -</p> <p>(4) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur</p>	<p><i>Dient der Klarstellung (Übernommen aus Mustergeschäftsordnung des NST)</i></p>

<p>einmal das Wort erhalten. Der Rat kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p>	<p>einmal sprechen; ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, b) die Richtigstellung offensichtlicher Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung e) Wortmeldungen des Oberbürgermeisters <p>Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.</p>	
<p>(5) Die Redezeit jeder Ratsfrau und jedes Ratsherrn beträgt für alle Wortmeldungen bis zu 5 Minuten, soweit der Rat keine Ausnahme zulässt.</p>	<p>(5) - unverändert -</p>	
<p>(6) Die/Der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine/n Redner/in auf den Gegenstand der Beratung zu verweisen. Fährt der/die Redner/in fort, nicht zur Sache zu sprechen, obgleich er/sie zweimal auf den Gegenstand verwiesen worden ist, so entzieht ihm/ihr die/der Ratsvorsitzende das Wort. Ist</p>	<p>(6) - unverändert -</p>	

<p>einem/einer Redner/in das Wort entzogen worden, so darf er/sie es in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erhalten.</p>		
<p>§ 16</p> <p><u>Persönliche Erklärungen</u></p> <p>Persönliche Erklärungen sind nur nach Schluss der Aussprache und Abstimmung erlaubt. Sie dürfen Ausführungen zur Sache nicht enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied erhoben wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen.</p>	<p>§ 16</p> <p><u>Persönliche Erklärungen</u></p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.</p>	<p><i>Dient der Klarstellung; Übernahme aus Mustergeschäftsordnung des NST</i></p>
<p>§ 17</p> <p><u>Ordnungsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Die/Der Ratsvorsitzende kann die zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Ratssitzung erforderlichen Ordnungsmaßnahmen treffen.</p> <p>(2) Die/Der Ratsvorsitzende kann ein</p>	<p>§ 17</p> <p><u>Ordnungsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Die/Der Ratsvorsitzende kann die zur ordnungsmäßigen Abwicklung der Ratssitzung erforderlichen Ordnungsmaßnahmen treffen. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) - unverändert -</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>

<p>Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.</p> <p>(3) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zu widerhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.</p>	<p>(3) - unverändert -</p> <p>(4) Das Plakatieren jeglicher Art ist im Sitzungssaal untersagt und wird von dem/der Ratsvorsitzenden sofort unterbunden.</p> <p>(5) Über die Entscheidungen oder Unterlassungen der/des Ratsvorsitzenden in Bezug auf die Ordnung in der Sitzung ist keine öffentliche Debatte zugelassen.</p>	<p><i>Klarstellung – weitere (externe) Ordnungsmaßnahmen in einer Hausordnung aufnehmen?</i></p> <p><i>Aufgenommen zum Schutz der/des Ratsvorsitzenden – Übernommen aus GO der Stadt Osnabrück</i></p>
<p>§ 18</p> <p><u>Abstimmungen</u></p> <p>(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit</p>	<p>§ 18</p> <p><u>Abstimmungen</u></p> <p>(1) - unverändert -</p>	

<p>nicht ein Gesetz oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(2) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis nach Ansicht der/des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt. Das Ergebnis gibt die/der Ratsvorsitzende bekannt. Es ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens zehn weiteren Ratsmitgliedern unterstützt wird.</p>	<p>(2) - unverändert -</p> <p>(3) - unverändert -</p>	
<p>§ 19</p> <p><u>Wählen</u></p> <p>(1) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.</p> <p>(2) Gewählt ist die Person, für die die</p>	<p>§ 19</p> <p><u>Wählen</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) - unverändert -</p>	

<p>Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Oberbürgermeister zu ziehende Los.</p>		
<p>§ 20</p> <p><u>Niederschrift</u></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.</p> <p>(2) Werden zur Fertigung der Niederschrift Tonträgergeräte verwendet, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass seine/ihre Rede nicht aufgenommen oder wieder</p>	<p>§ 20</p> <p><u>Protokoll</u></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in dem Protokoll festgehalten wird, wie es gestimmt hat.</p> <p>(2) Werden zur Fertigung des Protokolls Tonträgergeräte verwendet, kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass seine/ihre Rede nicht aufgenommen oder wieder</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung NKomVG (nach § 68 nun Protokoll statt Niederschrift)</i></p>

<p>gelöscht wird. Die Löschung ist bis zum Ende der Sitzung zu verlangen. Die Aufnahmen dürfen nur zur Anfertigung der Niederschrift verwendet werden. Sie werden gelöscht, sobald die Niederschrift vom Rat genehmigt worden ist.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und dem/der Protokollführer/in, der/die von dem Oberbürgermeister bestimmt wird, zu unterzeichnen und den Ratmitgliedern unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(4) Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>	<p>gelöscht wird. Die Löschung ist bis zum Ende der Sitzung zu verlangen. Die Aufnahmen dürfen nur zur Anfertigung des Protokolls verwendet werden. Sie werden gelöscht, sobald das Protokoll vom Rat genehmigt worden ist.</p> <p>(3) Das Protokoll ist von der/dem Ratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und dem/der Protokollführer/in, der/die von dem Oberbürgermeister bestimmt wird, zu unterzeichnen und den Ratmitgliedern unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>	
<p><u>§ 21</u></p> <p><u>Fraktionen und Gruppen</u></p> <p>(1) Ratsfrauen und Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren oder Fraktionen, die eine</p>	<p><u>§ 21</u></p> <p><u>Fraktionen und Gruppen</u></p> <p>(1) - unverändert -</p>	

<p>dauernde Zusammenarbeit vereinbart haben. Bei Zusammenschlüssen von Fraktionen zu einer Gruppe bleibt die Fraktionseigenschaft erhalten.</p> <p>(2) Der Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Oberbürgermeister wirksam. Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sowie Veränderungen sind dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(2) - unverändert -</p>	
<p>§ 22</p> <p><u>Anhörung</u></p> <p>(1) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.</p> <p>(2) Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. § 15 Abs. 5 (Redezeit) gilt entsprechend. Eine Aussprache findet</p>	<p>§ 22</p> <p><u>Anhörung</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) Der Rat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. § 15 Abs. 5 (Redezeit) gilt entsprechend. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p><i>Anpassung an NKomVG (§ 62) und redaktionelle Anpassung</i></p>

nicht statt.		
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Einwohnerfragestunde</u></p> <p>(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Rates wird den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Fragen sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Oldenburg beziehen, - deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt, - sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung), - sie nicht beleidigenden Inhaltes sind, - sie nicht bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind, - sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. <p>Im Einzelfall kann der Rat beschließen, dass eine gestellte Frage nicht behandelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><u>Einwohnerfragestunde</u></p> <p>(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Rates wird den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Fragen sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Oldenburg beziehen, - deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt, - sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung), - sie nicht beleidigenden Inhaltes sind, - sie nicht bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind, - sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. <p>Stellungnahmen und Meinungsbekundungen sind unzulässig,</p>	<p><i>Klarstellung der bisherigen Verfahrensweise und Stärkung der Entscheidungskompetenz</i></p>

<p>wird.</p>		
<p>(3) Anfragen sollten schriftlich gestellt oder vorher bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden und sollten nicht mehr als drei Fragen umfassen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann insgesamt bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/ seiner Fragen beziehen müssen. Die Fragen sollen möglichst kurz und sachlich formuliert sein.</p> <p>Je Fraktion, Gruppe oder von fraktionslosen Ratsmitgliedern ist eine kurze Stellungnahme möglich. Die Redezeit ist auf drei Minuten pro Fraktion/Gruppe/fraktionslosen Ratsmitgliedern begrenzt. Die durch die Fraktionen/Gruppen/fraktionslosen Ratsmitgliedern in Anspruch genommene Redezeit muss an die vorgesehene Zeit für die Einwohnerfragestunde angehängt werden.</p> <p>Die Fragen, sowie alle Antworten werden mit Einverständnis der Fragenden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.</p> <p>(4) Schriftliche Fragen, die bis spätestens 14 Tage vor der betreffenden Sitzung beim Oberbürgermeister eingehen, werden</p>	<p>soweit sie nicht zur kurzen Erläuterung des Hintergrunds einer Frage erforderlich sind. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt der anfragenden Einwohnerin oder dem anfragenden Einwohner das Wort zu entziehen, wenn sie/er den Eindruck hat, dass gegen die vorstehenden Grundsätze verstößen wird.</p> <p>Ein subjektives Recht auf eine Antwort oder Auskunft ist mit dem Fragerecht nicht verbunden.</p> <p>Darüber hinaus dann der Rat im Einzelfall Rat beschließen, dass eine gestellte Frage nicht behandelt wird.</p> <p>(3) Anfragen sollten schriftlich gestellt oder vorher bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden und sollten nicht mehr als drei Fragen umfassen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann insgesamt bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer/ seiner Fragen beziehen müssen. Die Fragen sollen möglichst kurz und sachlich formuliert sein.</p> <p>Je Fraktion, Gruppe oder von fraktionslosen Ratsmitgliedern ist eine kurze Stellungnahme möglich. Die Redezeit ist auf drei Minuten pro Fraktion/Gruppe/fraktionslosen Ratsmitgliedern begrenzt. Die durch die</p>	<p><i>der/des Ratsvorsitzenden in der Funktion als Sitzungsleitung</i></p> <p><i>vgl. ausdrückl. Kommentar Ipsen zu § 62 NKomVG, Rd-Nr. 9</i></p>

<p>vorrangig und auf jeden Fall in der dafür vorgesehenen Ratssitzung vom Oberbürgermeister beantwortet.</p> <p>(5) Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind die Fraktionen und die fraktionslosen Ratsmitglieder über die Antwort in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Fraktionen/Gruppen/fraktionslosen Ratsmitgliedern in Anspruch genommene Redezeit muss an die vorgesehene Zeit für die Einwohnerfragestunde angehängt werden.</p> <p>Die Fragen, sowie alle Antworten werden mit Einverständnis der Fragenden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.</p> <p>(4) Schriftliche Fragen, die bis spätestens 14 Tage vor der betreffenden Sitzung beim Oberbürgermeister eingehen, sollen in der dafür vorgesehenen Ratssitzung behandelt werden.</p> <p>(5) Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder können schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind die Fraktionen und die fraktionslosen Ratsmitglieder über die Antwort in Kenntnis zu setzen.</p>	
<p>II. Abschnitt: Verwaltungsausschuss</p> <p>§ 24</p> <p><u>Einberufung und Ladung</u></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein.</p>	<p>II. Abschnitt: Verwaltungsausschuss</p> <p>§ 24</p> <p><u>Einberufung und Ladung</u></p> <p>- unverändert -</p>	

<p>Er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen ist die Ladungsfrist auf Verlangen der Antragsteller/innen gemäß Abs. 2 abzukürzen.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage. In dringenden Fällen kann sie auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ohne Einhaltung einer Frist kann geladen werden, wenn alle dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder deren Stellvertreter/innen auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten. In den Fällen der Sätze 2 und 4 erfolgt die Ladung durch persönliche Mitteilung an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder deren Stellvertreter/innen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister aufgestellt. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorschläge von Ratsfrauen und Ratsherren müssen schriftlich gestellt und</p>	
--	--

<p>unterschrieben sein. Sie müssen für die nächste Sitzung berücksichtigt werden, wenn Sie spätestens 13 Tage vor der Sitzung des Verwaltungsausschusses beim Oberbürgermeister eingereicht sind.</p> <p>(4) Für jede/n Beigeordnete/n ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen untereinander vertreten. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.</p> <p>(5) Ist eine Beigeordnete/ein Beigeordneter verhindert, so hat sie/er unverzüglich ihre/n/seine/n Vertreter/in und den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch der/die Vertreter/in verhindert sein, so hat diese/r zu veranlassen, dass der/die Vorsitzende seiner/ihrer Fraktion oder Gruppe, sofern ein entsprechender Beschluss der Fraktion oder Gruppe vorliegt, eine/n andere/n der bestellten Vertreter/innen entsendet.</p>		
<p>§ 25</p> <p><u>Sitzungen</u></p>	<p>§ 25</p> <p><u>Sitzungen</u></p>	

<p>(1) Die Sitzungen sind nichtöffentliche. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Ladung und Tagesordnung sind allen Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Für Zuhörer/innen gilt § 26 NGO (Mitwirkungsverbot) entsprechend.</p> <p>(2) Die Beschlüsse können schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn der Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt wird.</p>	<p>(1) Die Sitzungen sind nichtöffentliche. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. Ladung und Tagesordnung sind allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen. Für Zuhörer/innen gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.</p> <p>(2) - unverändert -</p> <p>(3) - unverändert -</p>	<p><i>Es wird die Möglichkeit eröffnet, auch auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform zu verzichten, wenn eine Einsichtnahme im Ratsinformationssystem für Ratsmitglieder ausreichend erscheint.</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung an NKomVG</i></p>
<p>§ 26</p> <p><u>Sonstige Verfahrensvorschriften</u></p> <p>Die Vorschriften über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. § 15 Abs. 4 (einmaliges Rederecht) und § 23 (Einwohnerfragestunde) finden keine Anwendung; § 17 Abs. 3 (befristeter Ausschluss von der Mitarbeit) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der</p>	<p>§ 26</p> <p><u>Sonstige Verfahrensvorschriften</u></p> <p>-unverändert -</p>	

Verwaltungsausschuss über die Teilnahme an seinen Sitzungen entscheidet.		
--	--	--

<p><u>III. Abschnitt: R a t s a u s s c h ü s s e</u></p> <p>§ 27</p> <p><u>Ausschüsse des Rates</u></p> <p>(1) Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ratsausschüsse bilden.</p> <p>(2) Ein Ausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat für die Entsendung eines/einer Vertreterin aus seiner/ihrer Fraktion oder Gruppe zu sorgen und diesem/r die Arbeitsunterlagen für die Sitzung zu übergeben.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bilden sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.</p>	<p><u>III. Abschnitt: R a t s a u s s c h ü s s e</u></p> <p>§ 27</p> <p><u>Ausschüsse des Rates</u></p> <p>- unverändert -</p>	
<p>§ 28</p> <p><u>Einberufung und Ladung</u></p>	<p>§ 28</p> <p><u>Einberufung und Ladung</u></p>	

<p>(1) Die Ausschüsse werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.</p> <p>(2) Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(3) Die Tagesordnung ist im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden aufzustellen. Jedes Ausschussmitglied einschließlich der Mitglieder nach § 51 Abs. 3 NGO und der beratenden Mitglieder im Sinne des § 51 Abs. 6 NGO kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird und ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen spätestens 13 Tage vor der Sitzung des Ausschusses schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht sein. Für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang bei der jeweils zuständigen Dezernatsleitung maßgeblich.</p> <p>(4) Ladung und Tagesordnung sind neben den Ausschussmitgliedern allen</p>	<p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) - unverändert -</p> <p>(3) Die Tagesordnung ist im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden aufzustellen. Jedes Ausschussmitglied einschließlich der Mitglieder nach § 71 Abs. 4 NKomVG und der beratenden Mitglieder im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird und ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen spätestens 13 Tage vor der Sitzung des Ausschusses schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht sein. Für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang bei der jeweils zuständigen Dezernatsleitung maßgeblich.</p> <p>(4) Ladung und Tagesordnung sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsfrauen und</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung an NKomVG</i></p> <p><i>Vgl. Hinweis zu § 25 Abs. 1</i></p>
---	---	---

Ratsfrauen und Ratsherren zur Verfügung zu stellen.	Ratsherren zugänglich zu machen.	
<p>§ 29</p> <p><u>Öffentlichkeit der Sitzungen</u></p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse als Zuhörer/in teilzunehmen, § 26 NGO (Mitwirkungsverbot) gilt entsprechend.</p>	<p>§ 29</p> <p><u>Öffentlichkeit der Sitzungen</u></p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsausschüsse als Zuhörer/in teilzunehmen, § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) gilt entsprechend.</p>	<i>Redaktionelle Anpassung an NKomVG</i>
<p>§ 30</p> <p><u>Abstimmungen</u></p> <p>Namentlich wird abgestimmt, wenn der Antrag von einem Ausschussmitglied gestellt wird.</p>	<p>§ 30</p> <p><u>Abstimmungen</u></p> <p>- unverändert -</p>	
<p>§ 31</p> <p><u>Gemeinsame Sitzungen</u></p> <p>(1) Ausschüsse können gemeinsam über Angelegenheiten beraten, soweit dies zweckdienlich ist und wenn es die Mehrheit der jeweiligen Ausschussmitglieder beschließt. Bei den gemeinsamen Beratungen muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben.</p>	<p>§ 31</p> <p><u>Gemeinsame Sitzungen</u></p> <p>- unverändert -</p>	

<p>Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der/die an Lebensjahren älteste Ausschussvorsitzende.</p>		
<p>§ 32</p> <p><u>Sonstige Verfahrensvorschriften</u></p> <p>1) Die Vorschriften über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für die Ratsausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ergänzend wird für diese Ausschüsse der Tagesordnungspunkt „Anfragen und Anregungen“ im öffentlichen Teil der Sitzung aufgenommen. Der § 15 Abs. 4 (einmaliges Rederecht) findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie/er sich an der Beratung beteiligen.</p> <p>(3) Die oder der Ausschussvorsitzende kann</p>	<p>§ 32</p> <p><u>Sonstige Verfahrensvorschriften</u></p> <p>(1) - unverändert -</p> <p>(2) - unverändert</p> <p>(3) - unverändert -</p>	

<p>einer Ratsfrau/ einem Ratsherrn, die/der nicht dem Ausschuss angehört, das Wort erteilen.</p> <p>(4) Der oder die Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Ausschussmitglieder einer anwesenden Einwohnerin oder einem anwesenden Einwohner der Stadt zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt das Wort erteilen</p>	<p>(4) Der oder die Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder einer anwesenden Einwohnerin oder einem anwesenden Einwohner der Stadt zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt das Wort erteilen</p> <p>(5) Kommunale Beiräte erhalten in Angelegenheiten, die ihre satzungsgemäßen Aufgaben betreffen das Recht zu einzelnen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen und ihre Belange vorzutragen, soweit nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder widerspricht.</p>	<p><i>Vereinfachte Mehrheit; Anpassung an NKomVG</i></p> <p><i>Kommunale Beiräte in diesem Sinne sind derzeit der Behindertenbeirat und die Seniorenvertretung; durch diese Regelung wird dem Wunsch der Beirat Rechnung getragen</i></p>
<p><u>IV. Abschnitt: S c h l u s s b e s t i m m u n g e n</u></p> <p>§ 33</p> <p><u>In Kraft treten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode des Rates.</p>	<p><u>IV. Abschnitt: S c h l u s s b e s t i m m u n g e n</u></p> <p>§ 33</p> <p>- unverändert -</p>	

